



## Statuten - 2009

### I – Name, Zweck, Sitz und Clubgebiet

#### Artikel 1: Name

Unter dem Namen „Swiss TVR Car Club“ (nachfolgend sTVRcc genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

#### Artikel 2: Zweck

Der sTVRcc, gegründet am 22. Juni 1980 in Orpund bei Biel, bezweckt mit seinen Mitgliedern den kameradschaftlichen Zusammenschluss von Besitzern, ehemaligen Haltern und Freunden von Sportwagen der Marke TVR. Dies zur Wahrung der sportlichen, technischen, touristischen und allen weiteren, mit der Fahrzeugmarke TVR zusammenhängenden, Interessen.

Der sTVRcc führt zu diesen Zwecken regelmässig Veranstaltungen in der Schweiz durch und unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder bei ausländischen Veranstaltungen. Der sTVRcc pflegt den Kontakt und Austausch zu den zahlreichen ausländischen TVR Clubs, insbesondere im deutschsprachigen Raum. Für seine Mitglieder stellt er die Koordination und Kommunikation zu internationalen Anlässen von anderen TVR Clubs sicher.

Er unterstützt insbesondere die Erhaltung der Marke TVR und deren Fahrzeuge, sowie die allgemeine Wahrung des automobilen Kulturguts sowie der Oldtimer- und der Sportwagenbewegungen in der Schweiz.

#### Artikel 3: Sitz, Gebiet

Das Rechts- und Postdomizil des sTVRcc ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Das Clubgebiet umfasst die gesamte Schweiz sowie das Fürstentum Lichtenstein.

### II – Mitgliedschaft

#### Artikel 4: Aufnahme

Der sTVRcc kann als Mitglieder natürliche und juristische Personen aufnehmen, wobei jede Person nur eine Stimme erhält. Das Formular „Aufnahmegesuch“ ist auf der Clubhomepage abrufbar und ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über die definitive Aufnahme der Neumitglieder befindet die jährliche Vereinsversammlung. Die Ablehnung einer Kandidatur ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

#### Artikel 5: Mitglieder- und Clubbeiträge

An der jährlichen Vereinsversammlung wird mit einfachem Mehr über die ordentlichen Clubbeiträge befunden. Diese sind: Die jährlichen Mitgliederbeiträge nach Kategorien sowie eine allfällige Eintrittsgebühr für Neumitglieder.

Die Clubbeiträge sind innert nützlicher Frist, spätestens bis Mitte Jahr an den sTVRcc zu überweisen. – Die Informationen hierzu können der Clubhomepage entnommen werden. Einzahlungsscheine werden auf Wunsch per Post zugestellt. Anträge hierzu sind an den Vorstand zu richten.

#### Artikel 6: Mitglieder-Kategorien:

Der sTVRcc kennt fünf verschiedene Mitglieder-Kategorien, die sich nach den Bedürfnissen und Interessen der einzelnen Mitglieder richtet. Partner von sTVRcc-Mitgliedern können formlos an jeder Veranstaltung teilnehmen. – Eine Mitgliedschaft, egal welcher Kategorie, verpflichtet weder einen TVR zu besitzen, noch in irgendeiner Weise an Veranstaltungen teilzunehmen.

**Aktivmitglieder** sind Personen, die sich aktiv am Clubleben beteiligen, Interesse an den verschiedenen Veranstaltungen zeigen, an diesen teilnehmen und das Engagement des sTVRcc unterstützen oder sich bei der Pflege und Erstellung des Inhalts der Clubhomepage einbringen. – Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Clubbeitrag und haben an der Vereinsversammlung eine Stimme.

**Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den sTVRcc und dessen Bestrebungen verdient gemacht haben. – Ehrenmitglieder bezahlen keinen Clubbeitrag, besitzen an der Vereinsversammlung aber

dennoch eine uneingeschränkte Stimme. Der Antrag auf eine Ehrenmitgliedschaft muss vom Vorstand vorgeschlagen und an der Vereinsversammlung beschlossen werden.

**Firmenmitglieder** sind juristische Personen oder Firmen, die sich mit dem sTVRcc und seinen Aktivitäten identifizieren und diese unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten, die dem Vorstand bekannt sein muss und nicht bereits eine weitere Aktiv- oder Ehrenmitgliedschaft im sTVRcc besitzt. – Firmenmitglieder entrichten einen jährlichen Clubbeitrag und sind an der Vereinsversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Firmenmitglieder erhalten die Möglichkeit, gegen eine entsprechende Gebühr sowohl auf der Clubhomepage Werbung in eigener Sache zu machen als auch den übrigen Mitgliedern spezielle Angebote per Post zu unterbreiten. Alle Werbeaktivitäten sind im Voraus mit dem Vorstand abzustimmen und sind von diesem freizugeben.

**Passivmitglieder** sind Personen, die sich aus dem aktiven Clubleben zurückziehen möchten, früher einen TVR besaßen, den Kontakt zum sTVRcc nicht verlieren möchten oder einfach Freunde der Marke TVR sind. – Passivmitglieder entrichten einen reduzierten jährlichen Clubbeitrag und sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt. Die Teilnahme an Clubanlässen steht den Passivmitgliedern uneingeschränkt zu. Passivmitglieder bezahlen bei der Teilnahme von Veranstaltungen des sTVRcc in der Regel eine höhere Teilnahmegebühr.

**Gastmitglieder** sind Mitglieder anderer TVR Clubs und bekleiden in ihrem Club in der Regel eine Vorsitzfunktion. Gastmitglieder bezahlen keinen Clubbeitrag. Die Vorsitzenden anderer TVR Clubs können eine Gastmitgliedschaft beim Vorstand beantragen. – Gastmitglieder besitzen keine Stimme an der Vereinsversammlung. Die Teilnahme an Clubveranstaltungen steht den Gastmitgliedern uneingeschränkt zu, unter Bezahlung der normalen Teilnahmegebühren.

#### Artikel 7: Austritt

Jedem Mitglied des sTVRcc ist es freigestellt, den Club per Ende eines Kalenderjahres zu verlassen. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis Ende September an den Vorstand zu richten. An der darauf folgenden Vereinsversammlung werden die Mitglieder Mutationen bekannt gemacht.

#### Artikel 8: Streichung von Mitgliedern

Mitglieder, welche die statutarischen Mitgliederbeiträge nicht bezahlen, können auf Antrag den Vorstand an der Vereinsversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Unter dieser Voraussetzung verliert das Mitglied sämtliche Rechte im sTVRcc und wird an der nächsten Vereinsversammlung aus dem sTVRcc ausgeschlossen. – Eine Neuaufnahme ist nach Begleichung früherer Clubbeiträge jederzeit möglich.

#### Artikel 9: Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen und beantragt dies unter Wahrung des Rekursrechtes an die nächste Vereinsversammlung. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### III – Cluborganisation

#### Artikel 10: Cluborgane

Der sTVRcc organisiert sich über folgende Organe:

- Jährliche Vereinsversammlung (oberstes Organ)
- Vorstand (ausführendes Organ)

#### Artikel 11: Mitglieder-Kommunikation / Clubhomepage

Die offizielle Homepage des sTVRcc ist unter der URL: <http://www.tvrcarclub.ch> erreichbar. Hier werden sämtliche Informationen über den sTVRcc wie Veranstaltungen und Termine veröffentlicht. Jedes Clubmitglied informiert sich selbstständig über die Clubhomepage.

Die Anmeldungen zu Veranstaltungen ist ebenfalls über die Clubhomepage möglich, gelten aber bis zu ihrer Bestätigung durch das jeweilige Organisationskomitee nicht als verbindlich. Bei ausländischen Veranstaltungen tritt der sTVRcc lediglich als Koordinationsstelle auf. Die Durchführung, Verschiebung oder Haftung solcher Veranstaltungen liegt immer im Verantwortungsbereich des veranstaltenden Clubs.

In einem einfach geschützten Mitgliederbereich sind clubinterne Dokumente einsehbar. – Mitglieder, die mit der Veröffentlichung ihrer Daten auf der Homepage nicht einverstanden sind, können dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Der Vorstand wird anschliessend innert nützlicher Frist die relevanten Daten löschen lassen. – Fotos, die während einer Veranstaltung eines TVR Clubs entstehen, werden auf der Homepage veröffentlicht. Restriktionen gegen die Veröffentlichung von Fotos sind vor jeder Veranstaltung an das entsprechende Organisationskomitee zu richten.

Das Passwort für den einfach geschützten Mitgliederbereich wird mindestens einmal pro Jahr an der Vereinsversammlung verändert. Bei Notwendigkeit ist

der Vorstand berechtigt, jederzeit und ohne Voranmeldung das Passwort zu ändern. Der Vorstand wird in diesem Fall die Mitglieder im Nachhinein informieren. Das aktuelle Passwort kann jederzeit beim Vorstand (chairman@tvrcarclub.ch) oder beim Administrator (admin@tvrcarclub.ch) der Clubhomepage angefragt werden.

Der sTVRcc verzichtet darauf, die Kommunikation an die Mitglieder, insbesondere rund um die Vereinsversammlung, in Papierform zu versenden. Die jeweilige Bekanntgabe des VV-Termins, die Einladung zur VV sowie die VV-Protokolle und Erfolgsrechnungen sind über die Clubhomepage abrufbar. – Mitglieder die eine Zustellung dieser Unterlagen auf dem Postweg wünschen, können diesen Antrag an den Vorstand richten.

#### Artikel 12: Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des sTVRcc. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festlegung einer allfälligen Eintrittsgebühr sowie das Festlegen der jeweiligen jährlichen Clubbeiträge
4. Wahl des Vorstandes (Präsident, Vizepräsident, Kassier und ggf. Beisitzer)
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Aufnahme von Neumitgliedern
7. Bekanntgabe der Mitgliedermutationen
8. Festsetzen und Änderung der Statuten
9. Auflösung des Clubs und Liquidation des Clubvermögens
10. Behandlung der Ausschlussrekurse

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus, gefolgt von einer Einladung unter Angabe der Traktanden. Bei wichtigen Gründen kann sie maximal einmal in Folge ausfallen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Entscheid des Vorstands sowie eine frühzeitige Information an die Clubmitglieder.

Die Abstimmungen an den ordentlichen Vereinsversammlungen werden jeweils nach einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichstand hat der Präsident einen Stichentscheid.

Bei Wahlen des Vorstandes an den ordentlichen Vereinsversammlungen werden die Vorstandsmitglieder mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ermittelt. Bei Stimmengleichstand hat der Präsident den Stichentscheid, es sei denn, es handle sich um die Wahl seiner Funktion. In dieser Situation hat der Vize-Präsident den Stichentscheid.

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen ist es nicht zulässig, Vertretungen zu berufen. Es gelten in jedem Fall nur die Stimmen der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder.

#### Artikel 13: Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ vom sTVRcc. Er vertritt den sTVRcc nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Weiter können nach Bedarf Beisitzer gewählt werden, die dann von der folgenden Vereinsversammlung ebenfalls bestätigt werden. Der Vorstand ist mit einfachem Mehr im Rahmen seiner Befugnisse beschlussfähig, wobei dem Präsidenten bei Stimmengleichheit ein Stichentscheid zusteht.

#### Artikel 13.1: Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Clubvorstandes werden jeweils an der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder mit ablaufendem Mandat sind sofort wieder wählbar. Bei freiwerdenden Vorstandssitzen schlägt der Präsident an der Vereinsversammlung entsprechende Nachfolger vor. Jedem Clubmitglied ist es allerdings freigestellt, ebenfalls entsprechende Kandidaten vorzuschlagen. Diese sind schriftlich bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand anzuzeigen.

#### Artikel 13.2: Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier seiner Mitglieder zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

#### Artikel 13.3: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Führung des sTVRcc. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und verwaltet die finanziellen Mittel. Die Ausgaben sind in jedem Fall nur im Rahmen des Clubvermögens möglich. Er entscheidet im übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

#### Artikel 13.4: Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Kassier führen einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann für bestimmte Fälle Spezialvollmachten mit besonderer Zeichnungsberechtigung erteilen.

## IV - Haftung, Auflösung und Liquidation

#### Artikel 14: Haftung

Für die Schulden Des sTVRcc haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### Artikel 15: Auflösung des sTVRcc

Die Auflösung des sTVRcc kann nur durch eine, ausschliesslich zu diesem Zweck, einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen um gültig zu sein, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

#### Artikel 16: Liquidation

Im Falle der Auflösung des sTVRcc hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes bestimmt.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss muss wie folgt verwendet werden:

- a) Gleichmässige Verteilung an die Mitglieder mit Stimmrecht, oder
- b) zur Förderung des Automobilsports.

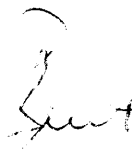
## V – Schlussbestimmungen

#### Artikel 17: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 18. April 2009 durch die anwesenden Mitglieder genehmigt, ersetzen die Statuten vom 19. Juni 1995 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

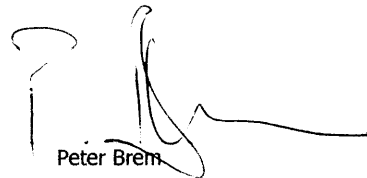
Egerkingen, 18. April 2009

Der Präsident:




Samuel Benz

Der Vize-Präsident:



Peter Brem

Der Kassier: Otto Huwyler



Otto Huwyler